

Thun, 21. November 2022

## Publikation

### Beschlüsse des Stadtrates

**17. November 2022, 17.15 Uhr, Rathaus, Thun**

#### 1. Budget 2023; Genehmigung

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 39 Buchstabe a und b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2022

#### beschliesst:

1. Im Jahr 2023 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
  - a) Steueranlage: Auf den Gegenständen der Kantonssteuer das 1,72fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze.
  - b) Liegenschaftssteuer: 1,2 Promille des amtlichen Wertes.

#### 2. Genehmigung Budget 2023 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	298'782'100	295'473'200
Aufwandüberschuss	CHF		3'308'900
Allgemeiner Haushalt	CHF	279'901'800	274'901'800
Aufwandüberschuss	CHF		5'000'000
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	6'794'500	7'736'000
Ertragsüberschuss	CHF	941'500	
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	6'676'200	7'021'700
Ertragsüberschuss	CHF	345'500	
Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	2'935'800	3'262'600
Ertragsüberschuss	CHF	326'800	
Spezialfinanzierung Parkinggebühren	CHF	2'285'900	2'527'100

Ertragsüberschuss	CHF	241'200	
Spezialfinanzierung Parkplatz-Ersatzabgabe	CHF	187'900	24'000
Aufwandüberschuss	CHF		163'900

3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Stadtverfassung.

4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

## **2. Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026; Kenntnisnahme**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2022

### **beschliesst:**

Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.

## **3. Ortsplanungsrevision. Genehmigung; Revision der baurechtlichen Grundordnung\***

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2022

### **beschliesst:**

1. Verabschiedung Ortsplanungsrevision Thun, Auflegedokument vom 7. Februar 2022, beinhaltend:

- Baureglement,
- Zonenplan I: Bauzonenplan, Teile Thun und Goldiwil,
- Zonenplan II, Schutzzonenplan 1: Natur, Ökologie und Erholung, Teile Thun und Goldiwil,
- Zonenplan II, Schutzzonenplan 2: Naturgefahren, Teile Thun und Goldiwil,
- Zonenplan II, Schutzzonenplan 3: Historische Baustrukturen, Teile Thun und Goldiwil,
- Baulinienkataster,
- Waldfeststellung (verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz) und
- Plan der Gebiete mit Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan SFG (Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 SFG und Art. 8 SFV) mit folgenden Änderungen:
- Baureglement: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag 2 Gemeinderat (an SR)» mit Ausnahme von Artikel 44 Gebiete mit Arealbonus: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR)»

- sowie Anhang 3.2 Zone mit Planungspflicht, ZPP J «Schadau»: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR),
- Zonenplan I Bauzonenplan: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»,
  - Zonenplan II Schutzzonenplan Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»,
  - Baulinienkataster: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat» und
  - Beilage 7 (redaktionelle/formale Anpassungen am Baureglement)
- zuhanden der Genehmigung durch das AGR.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
  3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, insbesondere mit der zweiten Auflage der gegenüber dem Stand öffentliche Auflage geänderten Inhalte und der anschliessenden Einreichung der gesamten Dokumente zur Genehmigung beim AGR.
  4. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat das Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus innert zweier Jahre ab Rechtskraft der Ortsplanungsrevision zum Beschluss vorzulegen.
  5. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten über den Stand und die Fördermassnahmen betreffend den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau.

#### **4. Zone mit Planungspflicht ZPP Schadaugärtnerei, Genehmigung; Zonenplanänderung\***

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2022

##### **beschliesst:**

1. Verabschiedung der Zonenplanänderung ZPP BC «Schadaugärtnerei», beinhaltend
  - Änderung Zonenplan I: Teil Thun 2002
  - Änderung Baureglement 2002, Anhang 3: neue Zonenvorschriften ZPP BC «Schadaugärtnerei» mit den von der SAKO beantragten Änderungen gemäss Beilage Fahne Spalte «Antrag SAKO»zuhanden der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, insbesondere mit der zweiten Auflage der gegenüber der Auflageversion geänderten Inhalte und der anschliessenden Einreichung der gesamten Dokumente zur Genehmigung beim AGR.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gemäss Art. 39 des Geschäftsreglementes des Stadtrates von Thun veröffentlicht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die vorgenannten Beschlüsse kann gemäss Artikel 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 23. Mai 1989 für die Geschäfte 1 bis 4 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter von Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

(\*)

Gegen die Geschäfte 3 und 4, jeweils Ziffer 1 kann gemäss Artikel 61 Absatz 1a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

### **Referendumsrecht**

Das Geschäft 1, Ziffer 1 und 2 sowie die Geschäfte 3 und 4, jeweils Ziffer 1 sind gemäss Artikel 38 b resp. Art. 39 a der Stadtverfassung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Artikel 27 der Stadtverfassung als zustandegekommen, wenn 800 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im Thuner Amtsanzeiger unterschriftlich verlangen, dass die Geschäfte der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten seien. Die Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden (Stadtkanzlei Thun, Rathaus, 3602 Thun oder [stadtkanzlei@thun.ch](mailto:stadtkanzlei@thun.ch)).

Thun, 21. November 2022

Stadtkanzlei Thun

Christoph Stalder  
Stadtratssekretär

**Zu erscheinen im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers vom 24. November 2022.**

**Am 21. November 2022 per E-Mail an: [amtlich@thuneramtsanzeiger.ch](mailto:amtlich@thuneramtsanzeiger.ch)**

Kopie an: [www.thun.ch](http://www.thun.ch)